

Aufgrund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014, GBl. S. 550, (JWMG) und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Laichingen am 19.3.2019 folgende

Jagdgenossenschaftssatzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Satzung führt den Namen Jagdgenossenschaftssatzung Laichingen und hat ihren Sitz in Laichingen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Versammlung der Jagdgenossen
2. Der Jagdvorstand

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der

bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen.
6. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
7. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
8. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
9. Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWVG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWVG).

§ 6 Sitzungsniederschrift

Über die Versammlungen der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat , § 15 Abs. 7 JWVG
- b) Die Wahl des Jagdvorstandes, § 15 Abs. 3 JWVG
- c) Die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in einen oder mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- e) Die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 JWVG und § 2 DVO
- g) Änderungen der Satzung
- h) Erhebung von Umlagen, § 15 Abs. 6 JWVG
- i) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrags
- j) Abrundungen, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab einer Fläche von jeweils 100 ha
- k) Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll

§ 8 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats für jeweils sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen.

Der Gemeinderat kann den Bürgermeister oder eine Dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstands

Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen.
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen.
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen.
- e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. örtlichen Bekanntgaben.

- f) Entscheidungen über die Abschussplanung bzw. Zielvereinbarungen (Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan) etc.
- g) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bis zu einer Fläche von 100 ha.
- h) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter der Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, § 15 Abs. 1 Satz 2 JWVG.
- i) Entscheidung über die Verpachtung, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist.

§ 10 Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Der Gemeinderat der Stadt Laichingen kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstands der Bürgermeister des Gemeinderats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstands zur Folge.
2. Soweit und solange nach Absatz 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung. Er kann damit den Bürgermeister oder Dritte beauftragen.
3. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 12 Abschussplanung/Zielvereinbarungen

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne, resp. Zielvereinbarungen (Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan), Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft.

§ 14 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung (Bruttobetrag abzüglich Verwaltungskosten von 25 % und etwaiger sachlicher Kosten) der Stadt Laichingen für Zwecke der Wald- und Feldwegeinstandhaltung zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Laichingen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Anträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat: unberührt hiervon bleiben Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 15 Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen. Die Prüfung der Kassenbücher wird von dem von der Jagdgenossenschaft bestellten Rechnungsprüfer vorgenommen.

§ 16 Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beetrieben.

§ 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr dauert vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstands werden im Amtsblatt der Stadt Laichingen veröffentlicht. Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung wird zusätzlich noch in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Laichingen in Kraft.

Laichingen, 4.4.2019

.....
Gez. Gemeindevorstand
Bürgermeister Klaus Kaufmann

Vorstehende Satzung wird gemäß § 15 Abs. 4 JWMG genehmigt.

Ulm, 20.05.2019

.....
Gez. Untere Jagdbehörde